Rechtssache 46/88

(abgekürzte Veröffentlichung)

Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Königreich Belgien

„Verschmelzung und Spaltung von Aktiengesellschaften: Umsetzung bestimmter Richtlinien in nationales Recht"

Leitsätze des Urteils

Mitgliedstaaten — Verpflichtungen — Durchführung der Richtlinien — Verstoß — Rechtfertigung — Unzulässigkeit
(EWG-Vertrag, Artikel 169)

Nach ständiger Rechtsprechung kann sich ein Mitgliedstaat nicht auf Bestimmungen, Übungen oder Umstände seiner internen Rechtsordnung berufen, um damit die Nichteinhaltung der Verpflichtungen und Fristen zu rechtfertigen, die sich aus den Gemeinschaftsrichtlinien ergeben.

SCHLUSSANTRÄGE DES GENERALANWALTS

Generalanwalt Marco Darmon hat seine Schlußanträge am 11. April 1989 vorgetragen *. Er hat vorgeschlagen, die Vertragsverletzung festzustellen und dem Königreich Belgien die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

* Originalsprache: Französisch.